

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 327

ausgegeben am 25. August 2023

Kundmachung vom 16. August 2023 des Beschlusses Nr. 122/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 28. September 2007
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 29. September 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 122/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 122/2007
vom 28. September 2007
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Es ist zu berücksichtigen, dass in Liechtenstein aufgrund seines sehr kleinen Hoheitsgebiets und seiner geografischen Gegebenheiten Flugdienste nur in äusserst geringer Anzahl erbracht werden.
4. Dem Gesamtumfang des Luftverkehrs in Liechtenstein sowie der Tatsache, dass keine internationalen Linienflugdienste nach oder von Liechtenstein verfügbar sind und die Infrastruktur für die zivile Luftfahrt in Liechtenstein nur aus einem Hubschrauberflugplatz besteht, muss Rechnung getragen werden -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 68ab (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"68ac. 32006 R 1107: Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität ([ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1](#)).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Die in dieser Verordnung festgelegten Massnahmen gelten nicht für die derzeitige Zivilluftfahrt-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2007.

(Es folgen die Unterschriften)

1 [Abl. L 328 vom 13.12.2007, S. 40.](#)

2 [Abl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.](#)

3 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*